

# Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmenroth

vom 27. April 2010

Der Ortsgemeinderat Wallmenroth hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Wappen, Siegel**

(1) Die Ortsgemeinde Wallmenroth führt mit Genehmigung vom 29. Juni 1988 des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vertreten durch die Bezirksregierung in Koblenz ein Wappen.

(2) Das Wappen zeigt unter einem silbernen, oben und unten schwarz bordierten Schildhaupt, belegt mit drei schwarzen Eberköpfen, balkenweise, in Gold eine grüne stilisierte Eiche mit fünf Wurzeln.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude oder Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden unter Beachtung von § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

- a) Bushaltestelle, Bahnhofstraße 1,
- b) Bushaltestelle Dorfstraße, Abzweigung Schladeweg
- c) Bushaltestelle Tiergartenstraße/Ecke Dasbergstraße.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (§ 1 Absatz 4 und 5).

### **§ 3**

#### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse (§ 44 GemO):

- a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern
- b) Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern
- c) Familien-, Jugend-, Senioren-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern
- d) Dorfentwicklungs- und Demographieausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern
- d) Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern
- e) Umlegungsausschuss nach den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Umweltausschussverordnung (UAVO)).

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Wallmenroth gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Ratsmitglieder sein (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO).

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Dem Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen nach der VOB sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Höhe von 10.000,00 € im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Ortsbürgermeister übertragen wurde.

b) Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

c) Bauen im Außenbereich gem. § 35 BauGB

d) Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im

Einzelfall,

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall,

3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates und Umschuldung von Krediten,

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,

5. Stundungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 100,00 €,

6. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 6**

### **Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse**

(1) Die Ratsmitglieder und stimmberechtigten Ausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, an einer Ausschusssitzung oder an einer sonstigen Besprechung zu der die Ortsgemeinde eingeladen hat, 16,00 € beträgt.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifli-

chen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall für selbstständig tätige Personen wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 (maximal in Höhe des Durchschnittssatzes für selbstständig tätige Personen). In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder für schriftlich genehmigte Dienstfahrten im Auftrag der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten pro Gemeinderatssitzung zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 2.

(6) Bei Teilnahme an mehreren der o.a. Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten das in § 6 für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten erhalten das in § 6 für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

## **§ 10**

### **Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems**

(1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause oder vom Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken. Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ratsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden. Der Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied ganzjährig das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus gewährt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Gemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses. Darüber wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ratsmitglied nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat. Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung. Krankheiten und Urlaub bleiben außer Betracht.

Ein evtl. zu viel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung zu erstatten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Juli 2004 außer Kraft.

Wallmenroth, den 27. April 2010

gez.

Michael Wäschenbach  
Ortsbürgermeister